

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

112. Jahrgang

Nr. 7

24. Oktober 2019

INHALT

Nr.		Seite
325	Verfahren zur Verlegung des zentralen Gottesdienstortes	1270
326	Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten für die (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier	1271
327	Gesetz über die Erweiterung der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V.	1278
328	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 4. Juli 2019 – 2/2019	1283
329	Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 29. August 2019	1296
330	Kollektenplan 2020	1297
331	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Samstag, dem 2. November 2019	1298
332	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2019	1298
333	Material zur Ökumenischen Bibelwoche 2019/20 erschienen	1299
334	Ökumenisches Seminar zur Vorbereitung des Weltgebetstages 2020 – Weltgebetstagland: Simbabwe	1299
335	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	1300
	Dienstnachrichten	1301

Der Bischof von Speyer

325 Verfahren zur Verlegung des zentralen Gottesdienstortes

Mit dem 1. Januar 2016 ist die Festlegung der Pfarreistruktur im Bistum Speyer in Kraft getreten (OVB 2011, S. 402–414). Zusammen mit dieser Festlegung wurden für die Pfarreien auch die „zentralen Gottesdienstorte“ bestimmt. Im ebenfalls zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Seelsorgekonzept für das Bistum Speyer (Beilage zum OVB Nr. 4/2016) und den dort formulierten Standards zur Liturgie an Sonn- und Feiertagen (5.4.3.2.1) heißt es dazu:

„Am Sonntagvormittag bzw. am Vormittag des Feiertags soll (d. h. außer in begründeten Ausnahmefällen an einzelnen Sonn- und Feiertagen im Kirchenjahr) immer zur gleichen Zeit am zentralen Gottesdienstort die Eucharistie als Hauptgottesdienst der Pfarrei gefeiert werden. Eine Rotation des Hauptgottesdienstes ist ausgeschlossen.“

Sprechen schwerwiegende pastorale Gründe dafür, den zentralen Gottesdienstort zu verlegen, kann dies nur in einem geordneten Verfahren erfolgen, das im Folgenden verbindlich vorgeschrieben wird.

1. Eine Antragstellung ist ab dem 1. Januar 2019 und nach Genehmigung und Inkraftsetzung des pastoralen Konzeptes möglich, um die Entscheidung auf der Grundlage genügender pastoraler Erfahrung treffen zu können.
2. Die Verlegung des zentralen Gottesdienstortes ist im Pfarreirat zu beraten, wenn ein Mitglied des Pfarreirates dies schriftlich beantragt oder ein entsprechender schriftlicher Antrag von mindestens vierzig Mitgliedern der Pfarrei vorliegt (Begehren von Mitgliedern der Pfarrei)¹. Dem Antrag ist die Aufzählung schwerwiegender pastoraler Gründe beizufügen.
3. Wenn der Pfarreirat beschließt, das Verfahren weiter zu verfolgen, fordert er unter Setzung einer angemessenen Frist
 - a) alle Gemeindeausschüsse auf, ein Votum für oder gegen die Verlegung des Gottesdienstortes abzugeben; das Votum ist dem Pfarreirat schriftlich zuzuleiten und zu begründen.

¹ Vgl. § 13 PG-Satzung: „Ein Antrag, der von mindestens vierzig Mitgliedern der Pfarrei unterschrieben wurde, ist vom Vorstand des Pfarreirates auf die Tagesordnung der nächsten Pfarreiratssitzung zu nehmen. Bei der Beratung dieses Tagesordnungspunktes werden bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit Rederecht zugelassen.“

- b) den Verwaltungsrat auf, ein Votum abzugeben; das Votum mit Begründung ist dem Pfarreirat schriftlich zuzuleiten.

Die Voten sind nicht bindend. Sie dienen dem Pfarreirat dazu, eine Entscheidung herbeizuführen, die die Belange aller Gemeinden berücksichtigt.

4. Nach neuerlicher Beratung auf der Grundlage der abgegebenen Voten kann der Pfarreirat beschließen, die Verlegung des zentralen Gottesdienstortes beim Generalvikar zu beantragen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Dem Antrag an den Generalvikar sind die entsprechenden Voten bzw. Protokolle der Gemeindeausschüsse, des Verwaltungsrates und des Pfarreirates beizufügen.
6. Abschließend genehmigt der Bischof. Wenn er den Beschluss genehmigt, verfügt er die Verlegung des zentralen Gottesdienstortes. Wenn er den Antrag nicht genehmigt, begründet er dies.

Dieses vom Diözesanen Forum VIII am 8. September 2017 beschlossene Verfahren setze ich hiermit in Kraft.

Speyer, den 4. Oktober 2019



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

**326 Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M.
der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten
für die (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz,
Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier**

Präambel

Das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, umfasst auch das Recht zur autonomen Regelung des Datenschutzes im kirchlichen Bereich, wie es in Art. 91 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verankert ist. Die deutschen

(Erz-)Bischöfe möchten im Rahmen ihres kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes ein hohes Datenschutzniveau garantieren. Im Hinblick auf die EU-Datenschutz-Grundverordnung, welche am 25.05.2018 in Kraft trat, soll der kirchliche Datenschutz der (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier neu geordnet werden, um den kirchlichen Datenschutz dem staatlichen Recht gegenüber wirkungsgleich gewährleisten zu können. Damit wird die Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten garantiert und der kirchliche Datenschutz gegenüber dem staatlichen Recht auf gleichem Niveau ausgestaltet.

Dementsprechend haben die (Erz-)Bischöfe der (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier für ihren Zuständigkeitsbereich umfassende datenschutzrechtliche Regelungen getroffen und sich darauf verständigt, die Datenschutzaufsicht in einem überdiözesanen Katholischen Datenschutzzentrum Frankfurt/M. zu organisieren und in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu errichten. Die Belegenehstdiözese Limburg wird mit der Errichtung dieser Körperschaft betraut.

§ 1 **Rechtsform, Name, Sitz, Rechtsanwendung**

- (1) Das Katholische Datenschutzzentrum ist eine rechtlich selbstständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Weimarer Reichsverfassung.
- (2) Es führt den Namen "Katholisches Datenschutzzentrum Frankfurt/M." und ein eigenes Siegel mit der Umschrift "Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt/M. KdöR".
- (3) Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums ist Frankfurt am Main.
- (4) Für das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt/M. gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils geltenden, vom Bischof der für den Sitz des Datenschutzzentrums zuständigen Diözese Limburg in Kraft gesetzten Fassung.
- (5) Für das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt/M. gilt das diözesane Datenschutzrecht der Belegenehstdiözese. Es wendet in den einzelnen Diözesen das jeweilige diözesane Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (im Folgenden: KDG) in der jeweils gültigen Fassung an.

**§ 2
Mitgliedschaft**

- (1) Die Körperschaft wird vom Bistum Limburg errichtet. Mit der Unterzeichnung erklären die in der Präambel genannten (Erz-)Diözesen ihre Mitgliedschaft in der neuen Körperschaft.
- (2) Weitere (Erz-)Diözesen können der Körperschaft unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen als Mitglieder beitreten.
- (3) Mitglieder können unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen aus der Körperschaft austreten. Ein Austritt ist nur zulässig, wenn die diözesanen Aufsichtsstrukturen ein gleichwertiges Schutzniveau garantieren.

**§ 3
Zweckbestimmung**

- (1) Zweck des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. ist die Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht auf der Grundlage der für die Mitgliedsdiözesen geltenden kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in der für die Mitgliedsdiözesen jeweils geltenden Fassung. Mit der Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht wird zugleich sichergestellt, dass bei den kirchlichen verantwortlichen Stellen im Sinne des KDG ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen werden.
- (2) Die Datenschutzaufsicht erstreckt sich auf die Bereiche der Mitgliedsdiözesen gemäß § 3 KDG.
- (3) Das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt/M. ist Anstellungsträger der/des von den Mitgliedsdiözesen nach § 42 Absatz 1 KDG bestellten gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten und der dort Mitarbeitenden.

**§ 4
Organe**

Organe des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. sind

- die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte und
- der Verwaltungsrat.

**§ 5
Gemeinsame/r Diözesandatenschutzbeauftragte/r**

- (1) Gesetzliche Vertretung des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. ist die/der von den (Erz-) Bischöfen der Mitgliedsdiözesen bestellte gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte. Diese Person ist für die Mitgliedsdiözesen und ggf. weitere kirchliche Rechtsträger, die dem Datenschutzzentrum aufgrund besonderer rechtlicher Regelungen unterstellt werden, die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des KDG. Sie vertritt das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt/M. gerichtlich und außergerichtlich und führt dessen Geschäfte. Vertreter/in ist die/der jeweilige Stellvertreter/in des/der gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten. Die/Der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte und die/der Stellvertreter/in sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt. Entsprechende Erklärungen sind unter Beirücksichtigung des Siegels des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. abzugeben. Im Falle von Beschlüssen nach § 7 j) vertritt die/der Vorsitzende bzw. ihr/sein Stellvertreter das Datenschutzzentrum.
- (2) Die Rechtsstellung, der Rahmen für die Dauer der Bestellung und die Aufgaben der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten ergeben sich aus dem KDG in der für den Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zur Erledigung ihrer/seiner Aufgaben steht der/dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten eine Geschäftsstelle mit der erforderlichen Personal- und Sachausstattung zur Seite. Der Umfang der Ausstattung ist nach Maßgabe des § 43 Absatz 4 KDG festzulegen und im Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Datenschutzzentrums zu veröffentlichen.

**§ 6
Zusammensetzung des Verwaltungsrates, Vertretung**

- (1) Die (Erz-)Bischöfe der Mitgliedsdiözesen bilden den Verwaltungsrat des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. Sie können eine von ihnen bevollmächtigte Vertretung in den Verwaltungsrat entsenden. Im Falle der Sedisvakanz werden die Aufgaben gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen wahrgenommen.

- (2) Wird das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt/M. um weitere Mitgliedsdiözesen erweitert oder scheiden Mitgliedsdiözesen aus, ändert sich die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entsprechend. Jede Mitgliedsdiözese hat einen Sitz im Verwaltungsrat.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der/des Vorsitzenden eine Person mit der Geschäftsführung des Verwaltungsrates beauftragen, der insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (einschl. Anfertigung der Niederschrift) übertragen werden kann. Diese Person muss nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.
- (5) Soweit der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, nimmt die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte, im Verhinderungsfall seine Vertretung, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

§ 7 **Aufgaben des Verwaltungsrates**

- (1) Unter Wahrung der den (Erz-)Bischöfen kirchenrechtlich vorbehaltenen Zuständigkeiten und unter Wahrung der in § 43 Abs. 1 KDG festgelegten Unabhängigkeit der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten nimmt der Verwaltungsrat die Rechtsaufsicht wahr und es kommen ihm insbesondere die nachfolgend genannten Aufgaben zu:
- Entscheidung über die der/dem Diözesandatenschutzbeauftragten zukommende Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe der bestehenden rechtlichen Verpflichtungen und der hierfür durch die Mitgliedsdiözesen zur Verfügung gestellten Mittel,
 - Entgegennahme des gemäß den Vorgaben des KDG regelmäßig zu erstattenden Berichtes der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten,
 - Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
 - Beratung vor der Einstellung von Mitarbeitenden,
 - Entscheidungsvorschlag zur Bestellung der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten,

- f) Entscheidungsvorschlag zur Herstellung des Einvernehmens für die Bestellung der Vertretung der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten,
 - g) Entscheidungsvorschlag zum Widerruf der Bestellung zur/zum gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten,
 - h) Entscheidung über die Übernahme der Datenschutzaufsicht über sonstige, nicht über die Mitgliedschaft der (Erz-)Diözesen erfasste kirchliche Rechtsträger,
 - i) Entscheidung über Satzungsänderungen des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M.,
 - j) Entscheidung bei allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten gegenüber dem gemeinsamen Datenschutzbeauftragten.
- (2) Beschlüsse zu Buchstaben e) bis j) müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Verwaltungsratsmitglieder erfolgen. Enthaltungen sind nicht zulässig.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Dienstvorgesetzte/r der/des Diözesandatenschutzbeauftragten, wobei deren/dessen Unabhängigkeit nach den jeweils geltenden Regelungen des KDG zu wahren ist. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung in Ausübung der Vertretung.

§ 8

Arbeitsweise des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (2) Sitzungen des Verwaltungsrates finden mindestens einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf, statt. Zu diesen Sitzungen ist in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Beratungspunkte einzuladen. Der Verwaltungsrat ist von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich verlangen.
- (3) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, entscheidet der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse im Einzelfall auch im schriftlichen oder im elektronischen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder bzw. Vertreter dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.

- (4) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ohne besondere Vergütung tätig.
- (6) Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise des Verwaltungsrates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9 Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen

Weitere (Erz-)Diözesen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) können der Körperschaft als Mitglieder beitreten, wenn der Verwaltungsrat dem Beitrittsgesuch mit den Stimmen aller seiner Mitglieder zustimmt. Die näheren Einzelheiten sind in einer Beitrittsvereinbarung zu regeln.

§ 10 Austritt von Mitgliedsdiözesen

Mitgliedsdiözesen können mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ihren Austritt aus der Körperschaft erklären. Die näheren Einzelheiten sind in einer Austrittsvereinbarung mit den verbleibenden Mitgliedsdiözesen zu regeln.

§ 11 Auflösung der Körperschaft

Über die Auflösung der Körperschaft entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung der/des Diözesandatenschutzbeauftragten. Die Auflösung kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrates beschlossen werden.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Körperschaft fällt das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder der Körperschaft.

§ 13 Inkrafttreten / Ausfertigungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch alle beteiligten (Erz-)Bischöfe in Kraft. Jede (Erz-)Diözese erhält eine Ausfertigung. Sie ist in den Amtsblättern der beteiligten (Erz-)Diözesen bekannt zu machen.

Az: 555B/60419/19/04/4

Limburg, den 27.06.2019
+ Dr. Georg Bätzing
Bischof

Fulda, den 11.07.2019
+ Dr. Michael Gerber
Bischof

Rottenburg-Stuttgart, den 20.07.2019
+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Trier, den 09.08.2019
+ Dr. Stephan Ackermann
Bischof

Freiburg, den 08.07.2019
+ Stephan Burger
Erzbischof

Mainz, den 13.07.2019
+ Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof

Speyer, den 05.08.2019
+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof

327 Gesetz über die Erweiterung der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V.

Artikel 1

- (1) Die Schlichtungsstelle des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. ist zuständig bei Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Anwendung der Arbeitsvertraglichen Richtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) oder aus dem Dienstverhältnis ergeben. Dies gilt auch bei Dienstverhältnissen bei anderen als den der Caritas zugeordneten kirchlichen Rechtsträgern, insbesondere der Kirchengemeinden und deren Einrichtungen.
- (2) Änderungen der Ordnung für die Schlichtungsstelle des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Ortsordinarius und werden im Oberhirtlichen Verordnungsblatt verkündet.

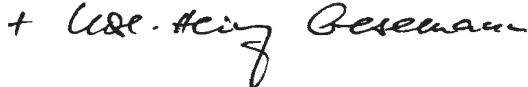
Artikel 2 Verkündigungsermächtigung

Das Bischöfliche Ordinariat Speyer kann den Wortlaut der Ordnung für die Schlichtungsstelle des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. in der vom Inkrafttreten dieser Ordnung an geltenden Fassung im „Oberhirtlichen Verordnungsblatt – Amtsblatt für das Bistum Speyer“ (OVB) bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Speyer, den 26. September 2019



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Ordnung für die Schlichtungsstelle des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V.

Der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. erlässt die nachstehende

Ordnung für die Schlichtungsstelle

nach § 22 Absatz 1 der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR).

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V.“.
- (2) Sie hat ihren Sitz beim Diözesan-Caritasverband, Nikolaus-von-Weis-Straße 6, 67346 Speyer

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Schlichtungsstelle ist zuständig bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern² karitativer Einrichtungen im Bereich des Diözesan-Caritasverbandes, die sich bei Anwendung der AVR oder aus dem Dienstverhältnis ergeben (§ 22 Abs. 1 AVR).
- (2) Die Behandlung eines Falles vor der Schlichtungsstelle schließt die fristgerechte Anrufung des Arbeitsgerichtes nicht aus.

2 Zur besseren Lesbarkeit wird nachstehend nur die männliche Form genannt.

- (3) Für die Streitigkeiten, an denen der Diözesan-Caritasverband beteiligt ist, ist die Zentrale Schlichtungsstelle des Deutschen Caritasverbandes in Freiburg, Karlstraße 40, zuständig (§ 22 Abs. 2 AVR).

§ 3 **Zusammensetzung**

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern und zwei stellvertretenden Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende
1. müssen die Befähigung zum Richteramt haben,
 2. dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem Leitungsgremium einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören,
 3. müssen der katholischen Kirche angehören und
 4. dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (3) Die Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzer
1. müssen im Dienst einer Einrichtung stehen, die in den Geltungsbereich der AVR fällt,
 2. sollen der katholischen Kirche angehören und
 3. dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (4) Die Schlichtungsstelle tritt zusammen und entscheidet in der Besetzung des Vorsitzenden und den zwei Beisitzern, im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle die jeweiligen Stellvertreter.
- (5) Hinsichtlich des Ausschlusses oder Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 48 ZPO entsprechend.

§ 4 **Wahl und Amtszeit**

- (1) der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes gewählt. Der Vorsitzende des Diözesan-Caritasverbandes schlägt nach Anhörung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Speyer dem Vorstand mindestens zwei Kandidaten vor.

- (2) Ein Beisitzer und dessen Stellvertreter werden vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes gewählt. Den weiteren Beisitzer und dessen Stellvertreter wählt die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Speyer.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds findet für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachwahl statt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet weiterhin, wenn das Fehlen oder der Wegfall einer Voraussetzung für seine Berufung festgestellt wird, das Mitglied die Geschäftsfähigkeit verliert oder Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen.

§ 5 **Unabhängigkeit, Schweigepflicht**

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden.
- (2) Sie unterliegen der Schweigepflicht; dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt.
- (3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Beisitzer und deren Stellvertreter sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen.

§ 6 **Verfahren**

- (1) Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag eines Mitarbeiters oder eines Dienstgebers tätig. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Streitgegenstand bezeichnen. Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Der Antragsteller kann seinen Antrag ändern, wenn die übrigen Beteiligten dem zustimmen oder der Vorsitzende die Änderung für sachdienlich hält.
- (2) Der Vorsitzende übersendet den Antrag an den Antragsgegner und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Er kann Antragsteller und Antragsgegner zur Ergänzung und Erläuterung ihres Vorbringens und zur Benennung von Beweismitteln auffordern.

- (3) Der Vorsitzende hat bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um das Schlichtungsverfahren einvernehmlich zu erledigen. Im Falle der Einigung kann die mündliche Verhandlung entfallen.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung im Einvernehmen mit den Beisitzern und lädt Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Frist kann im Eilfall verkürzt werden, wenn die Beteiligten einverstanden sind. Über den Verlauf und das Ergebnis der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Beteiligten zuzusenden.
- (5) Antragsteller und Antragsgegner können sich vor der Schlichtungsstelle durch eine mit entsprechender Vollmacht versehene Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand erscheinen. Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen von Beteiligten anordnen.
- (6) Die Verhandlung vor der Schlichtungsstelle ist nicht öffentlich. Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

§ 7 **Schlichtungsvorschlag**

- (1) Die Schlichtungsstelle hat auf eine Einigung zwischen Antragsteller und Antragsgegner hinzuwirken. Gegebenenfalls unterbreitet sie einen Einigungsvorschlag.
- (2) Die Einigung ist zu protokollieren und von Antragsteller und Antragsgegner zu genehmigen.
- (3) Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Schlichtungsstelle durch Schlichtungsspruch.
- (4) Wird der Schlichtungsspruch von Antragsteller und/oder vom Antragsgegner nicht angenommen, wird die Schlichtung als gescheitert erklärt.
- (5) Entscheidungen der Schlichtungsstelle bedürfen der Stimmenmehrheit.

§ 8 **Kosten des Schlichtungsverfahrens**

- (1) Das Schlichtungsverfahren ist gebührenfrei.
- (2) Die Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

- (3) Die allgemeinen Kosten der Schlichtungsstelle trägt der Diözesan-Caritasverband. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt die beteiligte Einrichtung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. vom 29.08.1996 am 01.09.1996 in Kraft

Für den Vorstand des
Diözesan-Caritasverbandes

+ Otto Georgens
Vorsitzender

**328 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen
Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 4. Juli 2019 –
2/2019**

- A § 8a AT AVR Kostenübernahme bei erweitertem Führungszeugnis**
- I. Im Allgemeinen Teil der AVR wird ein neuer § 8a eingefügt:
**„§ 8a Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses während
des Dienstverhältnisses**
- Soweit die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses gesetzlich vorgeschrieben und vom Dienstgeber angeordnet ist, werden die dafür entstehenden Kosten im laufenden Dienstverhältnis vom Dienstgeber getragen.“
- II. Inkrafttreten
Die Regelung tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft.
- B Anlage 7 zu den AVR Antrag zu Änderungen in der Anlage 7 B II
zu den AVR und Einfügen eines neuen Abschnittes G zur Anlage
7 zu den AVR**
- I. In Anlage 7 B II zu den AVR wird ein neuer § 1a eingefügt:

**„§ 1a
Monatliche Zulage**

Der Schüler erhält zusätzlich zur Ausbildungshilfe eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.“

- II. Es wird folgender neuer Abschnitt G in die Anlage 7 zu den AVR eingefügt

„G Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für

- a) Schüler, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden sowie
- b) Schüler in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut,*)

deren praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT zu den AVR) erfolgt, die entweder vom selben Träger wie die die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.

**§ 2
Ausbildungsvertrag**

¹Die Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung schließt mit dem Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung einen schriftlichen Ausbildungsvertrag. ²Die Einrichtung kann die Schule im Sinne des § 1 zum Abschluss des Ausbildungsvertrages bevollmächtigen. ³Der Ausbildungsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Schule. ⁴Zum Ausbildungsvertrag wird von der Einrichtung der mit der Schule abgestimmte Ausbildungsplan nachgewiesen.

§ 3 **Ausbildungsvergütung**

¹Schüler nach § 1 lit a) erhalten eine Ausbildungshilfe nach § 1 Abs. (a) des Abschnittes B II der Anlage 7 zu den AVR. ²Schüler nach § 1 lit b) erhalten eine monatliche Ausbildungshilfe in Höhe von

	ab 1. Januar 2019	ab 1. März 2019
im ersten Ausbildungsjahr	965,24 Euro	1.015,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.025,30 Euro	1.075,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.122,03 Euro	1.172,03 Euro

§ 3a **Monatliche Zulage**

Schüler nach § 1 lit a) und b) erhalten zusätzlich zur Ausbildungshilfe eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

§ 4 **Anzuwendende Regelungen**

Im Übrigen finden die Regelungen des Abschnittes B II der Anlage 7 zu den AVR entsprechende Anwendung mit Ausnahme von § 1a.

§ 5 **Inkrafttreten und Geltung**

(1) ¹Diese Regelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. ²Für Schüler nach § 1 lit a) gilt sie nur für solche Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurden.

(2) ¹Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. ²Für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse gilt sie bis zu deren Ende fort, jedoch nicht länger als drei Jahre nach Beginn der Ausbildung bei der Schule.

^{*)Ausbildungsberufe gemäß § 1 lit b)}		
	Ausbildung	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	<i>Orthoptisten</i>	<i>Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061)</i> <i>Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)</i>
2.	<i>Logopäden</i>	<i>Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529)</i> <i>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)</i>
3.	<i>a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten</i> <i>b) Medizinisch-technische Radiologieassistenten</i> <i>c) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik</i>	<i>MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402)</i> <i>Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)</i>
4.	<i>Ergotherapeuten</i>	<i>Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246)</i> <i>Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)</i>
5.	<i>Physiotherapeuten</i>	<i>Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084)</i> <i>Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)</i>
6.	<i>Diätassistenten</i>	<i>Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446)</i> <i>Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088)</i>

III. Befristung der mittleren Werte

Die in Ziffer I. unter § 1a und in Ziffer II. unter §§ 3 und 3a dieses Beschlusses festgelegten Werte zur Ausbildungshilfe und zur monatlichen Zulage sind mittlere Werte. Sie sind bis zum 31.12.2020 befristet.

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

C Anlage 8 zu den AVR Einfügung einer VersO C der Anlage 8 zu den AVR**Teil 1: Versorgungsordnung C****I. Einfügung einer VersO C der Anlage 8 zu den AVR**

In Anlage 8 wird folgende VersO C eingefügt:

„Versorgungsordnung C (VersO C)

¹Die „Ständige Arbeitsrechtliche Kommission“ hat am 15. Oktober 1965 die Versorgungsordnung B für die Mitarbeiter im Geltungsbereich der AVR beschlossen und mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft gesetzt. ²Diese bezweckt eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Mitarbeiter durch Entrichtung von Versicherungsbeiträgen. ³Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der nachstehenden Versorgungsordnung C die Versorgungsordnung B mit Wirkung vom 1. Juli 2019 für ab dem 1. Januar 2019 erfolgende neue Zusagen zur Zusatzversorgung angepasst.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Versicherungspflicht unterliegt vom Beginn des Dienst- und Ausbildungsverhältnisses an der Mitarbeiter bzw. der gemäß Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigte,

- a) der das 15. Lebensjahr vollendet hat und
- b) auf dessen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis die AVR Anwendung finden (§ 2 AT).

(2) ¹Ausgenommen von der Versicherungspflicht ist ein Mitarbeiter oder zu seiner Ausbildung Beschäftigter,

- a) der aus der gesetzlichen Rentenversicherung Altersruhegeld oder Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhält,
- b) der für nicht mehr als sechs Monate eingestellt wird und wegen dieser Befristung eine Wartezeit oder Aufschubzeit des Versicherungsvertrages nach § 2 nicht erfüllen kann oder
- c) der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern ist.

²Erfolgt im Falle des Satzes 1 Buchst. b) eine Weiterbeschäftigung nach Ablauf der ursprünglichen Beschäftigung, besteht ab dem Weiterbeschäftigungsbeginn eine Versicherungspflicht mit einer Beitragspflicht auch für den Zeitraum der ursprünglich vorgesehenen Beschäftigung.

§ 2 Versicherung

(1) ¹Die Zusatzversorgung erfolgt durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages durch den Dienstgeber nach Maßgabe einer zwischen dem Versicherungsunternehmen (Versicherer) und dem Deutschen Caritasverband e. V. mit Zustimmung der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission abgeschlossenen Rahmenvereinbarung. ²Die Auswahl des Versicherers zu einer solchen Rahmenvereinbarung erfolgt durch die Arbeitsrechtliche Kommission unter Beteiligung des Deutschen Caritasverbandes e.V.

(2) ¹Die Rahmenvereinbarung kann nach Bestimmung durch die Arbeitsrechtliche Kommission einen oder mehrere Angebotsverträge enthalten. ²Mindestens ein Angebotsvertrag muss zu einer beitragsorientierten Leistungszusage (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) führen. ³Soweit mehr als ein Angebotsvertrag enthalten ist, können in der Rahmenvereinbarung der oder die weiteren Angebotsverträge auf die Nutzung für die Sicherstellung zusätzlicher Anwartschaften durch Entgeltumwandlung nach § 4 Abs. 3 beschränkt oder Altersgrenzen zur Bestimmung des für den Mitarbeiter geltenden Angebotsvertrages vorgesehen werden. ⁴Erfolgt keine solche Bestimmung, erfolgt die Auswahl durch den Mitarbeiter zu Beginn des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses.

§ 3 Anmeldung und Abmeldung

(1) ¹Der Dienstgeber meldet den Mitarbeiter mit Beginn des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses bei dem Versicherer an und teilt dem Mitarbeiter dieses in geeigneter Weise mit. ²Das Versicherungsverhältnis wird vom Dienstgeber nach seinem Zustandekommen dem Mitarbeiter in geeigneter Weise in Textform unverzüglich, spätestens mit der darauf folgenden Entgeltausrechnung, nachgewiesen. ³Der Dienstgeber wird Versicherungsnehmer, der Mitarbeiter Versicherter.

(2) ¹Der Dienstgeber meldet den Mitarbeiter mit Ende des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses bei dem Versicherer ab. ²Die vollzogene Abmeldung wird dem Versicher-

ten durch den Dienstgeber unverzüglich in geeigneter Weise in Textform nachgewiesen; gleichzeitig wird der Versicherte unter Angabe der erreichten Rentenanwartschaft davon in Kenntnis gesetzt, welche Möglichkeiten zur Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses bestehen.

§ 4 Beiträge

(1) ¹Die Beiträge zur Zusatzversicherung (Pflichtversicherung) trägt der Dienstgeber. ²Beitragspflicht besteht für den Zeitraum, für den dem Mitarbeiter ein Anspruch auf Dienstbezüge nach den AVR oder auf Sozialbezüge nach Anlage 1 zu den AVR zusteht.

(2) ¹Der Beitrag der Zusatzversicherung ist vom versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelt mit einem Beitragssatz von 7,5 % zu berechnen. ²Als versicherungspflichtiges Beschäftigungsentgelt ist zu berücksichtigen:

- a) Dienstbezüge nach Abschnitt II der Anlage 1,
- b) tarifliche monatliche Zulagen für besondere Tätigkeiten (z. B. Wechselschicht- und Schichtzulage, Heim- und Werkstattzulage, Pflegezulage),
- c) Vergütung für Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste sowie Zuschläge für Überstunden.

(3) Dem Mitarbeiter steht es frei, eine zusätzliche Anwartschaft durch eine Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG) in einem weiteren Versicherungsvertrag sicherzustellen.

(4) ¹Der Dienstgeber erbringt die Beiträge an den Versicherer monatlich nach Maßgabe des sich aus der jeweiligen monatlichen Entgeltabrechnung ergebenden versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts. ²Unregelmäßig oder einmalig anfallende Entgeltbestandteile werden auch bei einem zwischenzeitlich erfolgenden Jahreswechsel in dem Kalendermonat berücksichtigt, in dem sie endgültig in der Entgeltabrechnung berechnet werden. ³Soweit sich durch steuer- und sozialversicherungsrechtlich zulässige Rückrechnung eine Änderung des kalenderjährlichen versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts ergibt, wird die sich daraus ergebende Änderung des Beitrags bei der Beitragshöhe des Kalenderjahres berücksichtigt, in dem die Rückrechnung erfolgt.

(5) ¹Die Steuer- und Sozialversicherungspflicht für die Beiträge richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Der Dienstgeber trägt eine auf die Beiträge entfallende pauschalierte Lohnsteuer, solange die rechtliche Möglichkeit der Pauschalierung gegeben ist.

§ 5 Beitragsfreie Zeiten

- (1) Beitragspflicht besteht nicht für Zeiten, für die der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Dienstbezüge nach den AVR oder auf Sozialbezüge nach Anlage 1 zu den AVR hat.
- (2) ¹Sofern die Versicherungsbedingungen des Versicherungsvertrages dies zulassen, kann der Mitarbeiter in den Zeiten, in denen nach Absatz 1 keine Beitragspflicht besteht, diesen mit eigenen Beiträgen fortführen. ²Die hieraus entstehenden Anwartschaften und Ansprüche des Mitarbeiters sind keine solchen nach § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG, soweit die eigenen Beiträge nicht durch eine Entgeltumwandlung im Anschluss an diese Zeiten erbracht wurden.
- (3) ¹Entfällt wegen Beendigung des Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses die Beitragspflicht des Dienstgebers für ein bestehendes Versicherungsverhältnis, ohne dass der Versicherte von der Möglichkeit der Fortführung der Versicherung gemäß § 6 Gebrauch macht, wird das Versicherungsverhältnis beitragsfrei fortgesetzt. ²In diesem Fall wird eine Anwartschaft nach Maßgabe des zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung vorhandenen Deckungskapitals berechnet. ³Der Anspruch des Versicherten auf Teilnahme an künftigen Leistungserhöhungen aus der satzungsmäßigen Überschussverwendung bleibt von der Beitragsfreistellung unberührt.

§ 6 Fortführung durch den Versicherten

¹Entfällt die Beitragspflicht des Dienstgebers für eine bestehende Versicherung wegen des Endes des Dienstverhältnisses, so kann der Versicherte nach Maßgabe des Versicherungsvertrages die Versicherung als eigene Versicherung mit eigenen Beiträgen fortführen. ²Diejenigen Anwartschaften, die nach dem Ausscheiden in einer so fortgeführten Versicherung entstehen, führen nicht zu einer betriebsrentenrechtlichen Verpflichtung des Dienstgebers, soweit sie nicht die aus den Pflichtbeiträgen entstehenden Überschussanteile betreffen. ³Bei Fortführung als eigene Versicherung ist eine Kündigung der Versicherung oder deren mit dem Versicherer einvernehmliche Aufhebung ohne Zustimmung des Dienstgebers ausgeschlossen.

§ 7 Dienstgeberwechsel

Scheidet ein bei dem Versicherer pflichtversicherter Mitarbeiter aus dem Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis aus und nimmt er eine Tätigkeit bei einem Dienstgeber auf, der ebenfalls die Pflichtversi-

cherung bei diesem Versicherer nach der Versorgungsordnung C anwendet, so ist die begonnene Pflichtversicherung durch diesen Dienstgeber fortzusetzen, soweit die Versicherungsbedingungen dies zulassen.

§ 8 Weitere Regelungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Versorgungsordnung finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, mit den folgenden Maßgaben Anwendung.
- (2) Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 und ergänzend zu § 4 Abs. 1 Satz 1 wird der Beitragssatz nach § 4 Abs. 2 Satz 1 für Einrichtungen in dem in Absatz 1 genannten Gebiet mit 2,5 %, ab dem 1. April 2019 mit 4,5 % und ab dem 1. April 2020 mit 5,5% gerechnet.
- (3) ¹In diesem Gebiet beteiligen sich die Mitarbeiter an diesen Beiträgen mit einem Eigenbeitrag im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ab dem 1. April 2019 mit 1 % und ab dem 1. April 2020 mit 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts. ²§ 1a Absätze 2 bis 5 der VersO A der Anlage 8 zu den AVR finden entsprechende Anwendung.
- (4) ¹Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 4 Abs. 4 an die Versicherung ab. ²Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. ³Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. ⁴Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat des Zeitraums der Beitragspflicht, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.
- (5) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, wenn die Versicherungsbedingungen der Versicherung diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsehen.
- (6) ¹Der Eigenbeitrag nach Absatz 3 entfällt, wenn der Mitarbeiter für eine Entgeltumwandlung i. S. d. Beschlusses der Zentral-KODA vom 15. April 2002 in seiner jeweiligen Fassung ab dem

1. April 2019 von mindestens 1 %, ab dem 1. April 2020 von mindestens 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts im Kalenderjahr aufwendet.²In diesem Fall vermindert sich der dem vom Dienstgeber abzuführenden Beitrag zugrunde liegende Beitragssatz um den jeweils geltenden Beitragssatz des Eigenbeitrags des Mitarbeiters.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Regelung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.
- (2) ¹Soweit bei Inkrafttreten dieser VersO C bestehende Dienstverhältnisse bereits am 1. Januar 2019 bestanden haben und für diese keine Zusatzversorgung bei der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse bewirkt wurde, entrichtet der Dienstgeber auch Beiträge für die Beschäftigungszeiten des Jahres 2019, die vor dem Versicherungsbeginn lagen.²Für im Laufe des Kalenderjahres 2019 begonnene, bei Inkrafttreten dieser VersO C noch bestehende Dienstverhältnisse gilt dies entsprechend für Beiträge ab dem Beginn des Dienstverhältnisses.
- (3) Im Jahr 2019 reicht es aus, wenn die Anmeldung zu der Versicherung und die Beitragszahlung unter Beibehaltung des in dieser Ordnung vorgesehenen jeweiligen Beginns der Versicherung erst zum Ende des Kalenderjahres mit Wirkung für das Jahr 2019 erfolgt.
- (4) ¹Die Verzinsung der nach Absatz 2 für vor Versicherungsbeginn entrichtete Beiträge und für nach Absatz 3 bis zum Ende des Kalenderjahres 2019 erbrachte Beiträge richtet sich nach den Bedingungen des Versicherungsvertrages.²Ein darüber hinausgehender Anspruch auf eine Verzinsung für den Zeitraum vor der Beitragszahlung besteht insoweit nicht.
- (5) ¹VersO B findet weiterhin auf solche Mitarbeiter Anwendung, für die die Zusatzversorgung bei der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse VVaG bewirkt wird.²Dies gilt auch für solche Mitarbeiter, für die eine Maßnahme nach § 8 der VersO B Anwendung findet.
- (6) ¹Der Dienstgeber kann bis zum 1. Januar 2021 die Versicherungsverträge der Mitarbeiter nach Abs. 5 per 1. Januar 2020 oder 1. Januar 2021 beitragsfrei stellen, soweit dies die Versicherungsbedingungen der in Abs. 5 genannten Pensionskassen zulassen.²Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass der Dienstgeber zum selben Termin in entsprechender Anwendung des § 3

Abs. 1 eine Anmeldung des Mitarbeiters vornimmt und der Mitarbeiter der Beitragsfreistellung zugestimmt hatte.³ Auf die Beitragsfreistellung findet § 5 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(7) ¹Soweit nach Abs. 5 die VersO B Anwendung findet, kann für die Durchführung der Entgeltumwandlung nach dem Beschluss der Zentral-KODA vom 15. April 2002 in der jeweils geltenden Fassung die Versicherung nach § 4 Abs. 3 genutzt werden, soweit der Versicherer dies in seinen Bedingungen zulässt.²In diesem Fall gilt ein sachlicher Grund im Sinne des Satzes 3 des Absatzes 1 des Beschlusses der Zentral-KODA als gegeben.“

II. Änderung des Grundsatzes der Versorgung in der Anlage 8

Satz 3 des Grundsatzes wird neu gefasst:

„³Versorgungsordnung C ist anzuwenden, sofern der Dienstgeber nicht Beteiligter einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtung ist; für Versicherungsverhältnisse, die vor dem 31. Dezember 2018 begründet wurden, gilt die Versorgungsordnung B.“

III. Änderung der Versorgungsordnung B der Anlage 8

§ 10 der VersO B wird wie folgt neu gefasst:

,„§ 10 Geltung der Versorgungsordnung B

Abweichend von § 1 besteht eine Versicherungspflicht nur, wenn das Dienst- und Ausbildungsverhältnis des Mitarbeiters bzw. des gemäß Buchstabe A, B und E der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten vor dem 20. September 2018 begonnen wurde und die Zusatzentrentenversicherung des betreffenden Mitarbeiters bei der Pensionskasse der Caritas VVaG (§ 2) oder der Kölner Pensionskasse VVaG (§ 8a) vor dem 20. September 2018 wirksam abgeschlossen war.“

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I., II. und III. treten zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Teil 2: Auswahl eines strategischen Partners

Die R+V-Gruppe bzw. ein ihr zugehöriges Unternehmen wird von der Bundeskommission als künftiger Versicherer nach der VersO C bestimmt. Der Deutsche Caritasverband e. V. wird aufgefordert, baldmöglichst eine Rahmenvereinbarung nach § 2 der VersO C mit der R+V-Gruppe bzw. eines deren Unternehmen zu treffen.

Für diese erste Rahmenvereinbarung erfolgt die Beteiligung der Bundeskommission durch die beiden Leitungsausschüsse gemeinsam. Die Leitungsausschüsse werden ermächtigt, die in § 2 Abs. 1 der VersO C vorgesehene Zustimmung zu erteilen und die besonderen Bestimmungen der Angebotsverträge nach § 2 Abs. 2 der VersO C für diese baldmöglichste Rahmenvereinbarung vorzunehmen.

D Anlage 21a zu den AVR Redaktionelle Anpassung

I. § 4 Abs. 1 der Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

„(1) Die Entgeltgruppen 9b bis 15 umfassen sechs Stufen.“

II. Anhang A zur Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

In der Tabelle „Vergütungsgruppen für Lehrkräfte nach der Anlage 21a zu den AVR“ wird in der ersten Spalte der zweiten Zeile „E 9“ durch „E 9b“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

E Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR Höhergruppierung bei gleichzeitigem Stufenaufstieg

I. Es wird ein neuer Satz 2 in die §§ 14 Abs. 4 der Anlage 31 und 32 zu den AVR eingefügt:

„Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3,

der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4,

der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

Im dann neuen Satz 5 wird das Wort „Satz 3“ durch das Wort „Satz 4“ ersetzt.

II. Es wird ein neuer Satz 2 in den § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Stei-

gerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3,

der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4,

der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

Im dann neuen Satz 5 wird das Wort „Satz 3“ durch das Wort „Satz 4“ ersetzt.

Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6,

der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7.

Im dann neuen Satz 7 wird das Wort „Satz 5“ durch das Wort „Satz 6“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 7. März 2019 in Kraft

Frankfurt a.M., den 4. Juli 2019

Heinz-Josef Kessmann

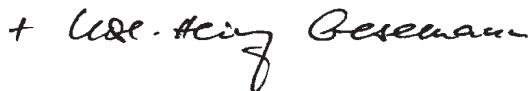
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

* * *

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 9. September 2019



Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

329 Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 29. August 2019**Festlegung von Werten im Abschnitt B II Anlage 7 zu den AVR sowie im neuen Abschnitt G Anlage 7 zu den AVR****I. Übernahme der mittleren Werte**

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Juli 2019 zu Änderungen im Abschnitt B II Anlage 7 zu den AVR sowie zur Einführung eines neuen Abschnittes G Anlage 7 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 29. August 2019

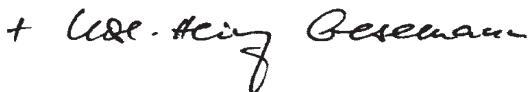
gez. Klaus Koch
stellv. Vorsitzender der Regionalkommission Mitte

* * *

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Mitte setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 15. Oktober 2019



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

330 Kollektenplan 2020

Nr.	Bezeichnung	Tag der Kollekte	Ankündigung	Spätester Ablieferungs-termin
1	Afrikanische Missionen	12.01.2020	05.01.2020	28.01.2020
2	Caritas Not- und Katastrophenhilfe	16.02.2020	09.02.2020	03.03.2020
3	MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt	29.03.2020	22.03.2020	15.04.2020
4	Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von Misereor ¹⁾	29.03.2020	22.03.2020	15.04.2020
5	Betreuung der christlichen Stätten im Heiligen Land	05.04.2020	29.03.2020	21.04.2020
6	Opfer der Kommunionkinder für die Diasporakinderhilfe ²⁾	19.04.2020	12.04.2020	05.05.2020
7	Geistliche Berufe	03.05.2020	26.04.2020	19.05.2020
8	RENOVABIS	31.05.2020	24.05.2020	16.06.2020
10	Aufgaben des Papstes	05.07.2020	28.06.2020	21.07.2020
11	Kirchliche Medienarbeit	13.09.2020	06.09.2020	29.09.2020
12	Caritas Jahreskampagne	20.09.2020	13.09.2020	06.10.2020
13	Weltmission	25.10.2020	18.10.2020	10.11.2020
14	Priesterausbildung in den Diasporagebieten Mittel- und Osteuropas	02.11.2020	25.10.2020	17.11.2020
15	Allgemeiner Diaspora-Opfertag	15.11.2020	08.11.2020	01.12.2020
16	ADVENIAT für die Kirche in Lateinamerika	25.12.2020	20.12.2020	05.01.2021
17	Weltmissionstag der Kinder ³⁾	26.12.2020	20.12.2020	05.01.2021
18	Diaspora-Opfer der Firmlinge	Am Tag der Firmung		

1) Oder in der Karwoche

2) Bzw. am Tag der feierlichen Erstkommunion

3) Oder an einem anderen Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie

Die in vorstehendem Plan aufgeführten Kollektens sind in allen Kirchengemeinden durchzuführen. Die Kirchengemeinden und Regionalverwaltungen wurden bereits im September 2019 bezüglich der Ablieferung der Kollektenergebnisse in einem gesonderten Schreiben informiert.

331 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Samstag, dem 2. November 2019

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen wird gebeten.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten). Nähere Auskünfte erteilt die *Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161 5309-53 oder -49, Telefax: 08161 5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de*.

Die Ablieferung der Kollekten-Gelder erfolgt, wie im Kollektenplan und den dazu ergangenen Anweisungen an die Kirchengemeinden und Regionalverwaltungen angegeben.

332 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2019

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zweimal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (10.11.2019) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchstrisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2019 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

333 Material zur Ökumenischen Bibelwoche 2019/20 erschienen

Unter dem Titel „Vergesst nicht ...“ sind die Materialien für die Ökumenische Bibelwoche 2019/20 erschienen. Im Mittelpunkt steht das 5. Buch Mose / Deuteronomium. Ein Arbeitsbuch und Begleithefte sowie eine DVD bieten neue Zugänge zu diesem weniger bekannten biblischen Buch. Die Bibelwoche will zeigen, dass dieses Buch viel mehr ist: ein ‚Evangelium‘, das die leidenschaftliche Beziehung zwischen Gott und Mensch auf dem Herzen hat, ein Geschichtswerk, das Identität für die Zukunft formuliert, und ein Text, der Antworten auf die Fragen einer schnelllebigen und technisierten Welt geben kann.

Die jährliche Ökumenische Bibelwoche ist terminlich nicht festgelegt, sondern kann von Gemeinden individuell veranstaltet werden. Die Materialien bieten u. a. sieben Einheiten für die Arbeit in Bibel-Gruppen, Bildbetrachtungen und einen Gottesdienstentwurf. Zugrunde liegen Texte aus den Kapiteln 5, 6, 7, 8, 10, 30 und 31 des Buchs. Das Studienmaterial wird von der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste (AMD), der Deutschen Bibelgesellschaft und dem Katholischen Bibelwerk herausgegeben.

Die Idee der Ökumenischen Bibelwoche besteht darin, sieben Tage lang mit anderen Christinnen und Christen gemeinsam, ökumenisch und vielfältig die Bibel zu lesen. Ziel ist es, biblische Texte nah und lebendig an Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit heranzubringen und die Kraft der Bibel für Gesellschaft und Gemeinden zugänglich zu machen.

Informationen zum Bezug des Materials gibt es auf der Seite www.bibelwoche.de unter dem Menü „Material / Material Bibel / ökumenische Bibelwoche“.

334 Ökumenisches Seminar zur Vorbereitung des Weltgebetstages 2020 – Weltgebetagsland: Simbabwe

Die Vorbereitung auf den Ökumenischen Weltgebetstag 2020 beginnt im November mit einem Informations- und Bildungsseminar, welches allen christlichen Frauen offen steht. Es findet statt vom 8. bis 10.11.2019 im Predigerseminar in Landau. Das Seminar ist kostenfrei für alle, die sich in der Weltgebettagsarbeit vor Ort engagieren. Es befähigt dazu, als Multi-

plikatorin in der Weltgebetstagsarbeit anderen Frauen Ländertypisches, Spirituelles und ganz Praktisches über das Land Simbabwe und den Weltgebetstag im Bistum Speyer zu vermitteln. Auch die Lieder der Gottesdienstordnung werden eingeübt. Wer sich lediglich informieren oder in der Gemeinde einen Weltgebetstagsgottesdienst mitgestalten möchte, ist ebenso zu diesem Seminar eingeladen.

Weitere Informationen unter www.weltgebetstag.de, hier auch Bestellung von Informationsmaterial möglich.

Anmeldung: Sekretariat der Frauenseelsorge, Tel: 06232 102-314
Verantwortlich: Monika Kreiner, Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen:
Frauen
Tagungsort: Landau, Butenschoenhaus
Termin: 8.11., 16.30 Uhr, bis 10.11., 13 Uhr.

335 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Die deutschen Bischöfe“

Nr. 106

Evangelisierung und Globalisierung

Anlässlich des von Papst Franziskus ausgerufenen Außerordentlichen Weltmissionsmonats (Oktober 2019) veröffentlichen die deutschen Bischöfe das Wort „Evangelisierung und Globalisierung“. Der Text beschreibt die zentralen Charakteristika unseres Zeitalters – ökonomische und kulturelle Globalisierung, wachsende Säkularisierung und vermehrter religiöser Pluralismus – und deutet diese Zeichen der Zeit als Herausforderung für die Mission der Kirche. Das Wort der Bischöfe geht vom Missionsverständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Päpste bis hin zu Papst Franziskus aus und fragt, wie es gelingen kann, die Frohe Botschaft unter den heutigen Bedingungen zu verkündigen.

Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“

Nr. 220

Brief von Papst Franziskus an das pilgernde Volk Gottes in Deutschland

Der Brief von Papst Franziskus vom 29. Juni 2019 ist bewusst an das „pilgernde Volk Gottes in Deutschland“ gerichtet. Er ist ein Zeichen der Wertschätzung des kirchlichen Lebens in Deutschland und aller katholi-

schen Gläubigen. Die orientierenden und ermutigenden Worte werden den von der Deutschen Bischofskonferenz angestoßenen Synodalen Weg begleiten.

Bezugshinweis

Alle genannten Veröffentlichungen können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de* oder über den online-Shop der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk.de unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Dort können sie auch als PDF heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Außerdem finden sich dort auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Entpflichtungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. September 2019 folgende Entpflichtungen vorgenommen:

Pater Piotr Kotwica OFM Conv. als Kooperator der Pfarrei Ludwigshafen Hl. Franz von Assisi; mit gleichem Datum wurde er von seiner Ordensgemeinschaft versetzt und scheidet aus dem Dienst der Diözese Speyer aus;

Domkapitular Josef D. Szuba als Präses des Pactum Marianum.

Verleihung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. April 2020 Pfarrer Markus Harry, Homburg, die Pfarrei Bobenheim-Roxheim Hl. Petrus verliehen.

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. September 2019 folgende Ernennungen vorgenommen:

Offizial Dr. Georg Müller, Speyer, zum Präses des Pactum Marianum;

Pater Adam Stasicki OFM Conv. zum Kooperator der Pfarrei Ludwigshafen Hl. Franz von Assisi;

Pater Dr. Paweł Salamon OFM Conv. zum Kooperator der Pfarrei Bellheim Hl. Hildegard von Bingen.

Beauftragung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Kaplan Ireneusz Kopacz, Marianum Carlsberg, rückwirkend zum 1. Juli 2019 mit der Seelsorge der polnischsprachigen Gemeinde in Landau beauftragt.

Stellenzuweisung eines Priesters der Weltkirche:

Anweisung mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 erhielt Balaswamy Jujugiri, Diözese Guntur (Indien), als Kaplan in die Pfarrei Germersheim Sel. Paul Josef Nardini.

Versetzung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 Kaplan Anthony Anchuri, Lambrecht, in die Pfarrei Martinshöhe Hl. Bruder Konrad versetzt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 Diakon i. H. Holger Weberbauer, St. Ingbert, der Pfarrei Homburg Hl. Johannes XXIII. zugewiesen.

Des Weiteren hat er Gemeindereferentin Tanja Rieger, Rockenhausen, mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 als Referentin für Katechese in das Referat I/13 des Bischöflichen Ordinariates versetzt.

Befristete Freistellung vom Dienst in der Diözese:

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. März 2020 Pfarrer Dr. Achim Dittrich, Otterberg, für die Dauer von vier Jahren für eine Tätigkeit als Pfarrvikar im Bistum Regensburg und zur Mithilfe am Marienlexikon freigestellt.

Eintritt in den Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Darius Stankiewicz, Maria Rosenberg, mit Wirkung vom 1. September 2019 aus gesundheitlichen Gründen in den zeitweiligen Ruhestand versetzt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. November 2019 Diakon i. Z. Albert Wilhelm, Annweiler, in den Ruhestand versetzt.

Mit Wirkung vom 1. August 2019 ist Gemeindereferent Rainer Frosch, Religionslehrer i. K., in den Ruhestand getreten.

Ausscheiden aus dem priesterlichen Dienst:

Kaplan Walter Höcky, St. Ingbert, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 aus dem priesterlichen Dienst ausgeschieden.

Neue Telefonnummer

Kath. Pfarramt Dahn Hl. Petrus: 06391 / 910940

Todesfall

Am 25. September 2019 verschied Dr. theol., Dr. phil., Pfarrer i. R. Henry Patrano im 80. Lebens- und 51. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.

Beilagenhinweis

Kirche und Gesellschaft Nr. 462 und 463

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Andreas Sturm
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.